

Verhaltenskodex für die Pfarrei St. Petrus

Der Verhaltenskodex orientiert sich an den Instruktionen und Ordnungen des Bistum Hildesheim und konkretisiert diese für unsere Pfarrei.

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher fühlen können.

Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Menschen.

Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Im Weiteren wird der Begriff **Schutzpersonen** für Minderjährige und für schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene verwendet.

Minderjährige dann, wenn diese ausschließlich gemeint sind.

Der Begriff **Bezugspersonen** wird für leitende Personen der Gruppen, Verantwortliche und Mitarbeitende (ehren- und hauptamtlich) verwendet.

1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation soll von einer wertschätzenden Sprache und Wortwahl geprägt sein, die die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson berücksichtigt.
- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind nicht abzuschließen. Vertraulichkeit wird durch ein Schild o. ä. hergestellt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung des Anderen voraus.
Der Wille von Schutzpersonen ist ausnahmslos zu respektieren.
Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.

2. Gestaltung von Veranstaltungen und pädagogischen Programmen

- Für alle Veranstaltungen sind bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Eine Einwilligung der Schutzperson in Formen von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug darf nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Pädagogisches Arbeitsmaterial: Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist zu beachten.
- Ton- oder Bildträger, Computerspiele, Schriften oder andere Medien mit kindeswohlgefährdenden oder pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

3. Veranstaltungen und Reisen

- Veranstaltungen (z.B. Gruppenstunden) sind in den Privatwohnungen sowie auf dem Privatgelände von Bezugspersonen untersagt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl Bezugspersonen (mind. 1 Erwachsene) begleitet werden. Setzt sich die

Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Bezugspersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen sind Schutzpersonen und Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Information der in Präventionsfragen geschulten Personen (praevention@stpetrus.de).
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Bezugspersonen (ehren- und hauptamtlich) sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
- Ausnahmen sind im Kreis der Bezugspersonen transparent zu machen sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege von Bezugspersonen und Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

6. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.
Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:
 - Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glückspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
 - Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist verboten.
 - Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
 - Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig.
Der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt. Bezugspersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
 - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
 - Bei der Veröffentlichung von Fotos und anderen Medien, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.
 - Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

7. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Bezugspersonen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was Bezugspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Bei Unklarheiten im Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex stehen die in Präventionsfragen geschulten Personen beratend zur Verfügung.
- Bezugspersonen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die anderer Mitarbeitenden gegenüber dem Pastoralteam oder der in Präventionsfragen geschulten Personen transparent.

In Präventionsfragen geschulte Personen der Pfarrei:

praevention@stpetrus.de

Martin Kampffmeyer: Kampffmeyer@stpetrus.de **04181 / 90297-10**

Kathrin Nickisch: Nickisch@stpetrus.de **04181 / 90297-11**

Christiane Kurrig: Kurrig@stpetrus.de **04181 / 90297-12**